

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - AMT 32	KRS-Nr. 5.74
Kurzbezeichnung Verordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten	

Verordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten im Landkreis Osterholz

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Wochenmärkte im Landkreis Osterholz wird über das gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zulässige Warenangebot hinaus der Verkauf nachfolgend aufgeführter Waren zugelassen:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
2. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
4. Reinigungs- und Putzmittel,
5. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
6. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürste, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher),
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis 80 cm Höhe,
8. Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
9. Kleinspielwaren,
10. Textilien,
11. Kleinlederwaren.

§ 2

Nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkt nicht zugelassene Waren feilhält.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten des Landkreises Osterholz vom 22.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 187 und Amtsblatt für den Landkreis Osterholz S. 99) außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 28.06.2010

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Dr. Mielke)

43	Tagungshaus Bredbeck
	Frank Bobran

54	Kreiskrankenhaus
	Klaus Vagt

70	Kreisabfallwirtschaft
	Martin Guttmann